

Zusammenarbeit in der Öffentlichkeitsarbeit und beim Informationsaustausch und fordern technische Hilfe zur Erfüllung der Vertragsziele. Art. 11 und 12 enthalten die Aufgaben der Konferenz der Vertragsparteien und eine Konkretisierung der Aufgaben für das von der Wiener Konvention eingerichtete Sekretariat. Finanzielle Fragen sollen auf der ersten Konferenz behandelt werden. Das nunmehr zur Zeichnung aufliegende Protokoll soll am 1. Januar 1989 in Kraft treten; Voraussetzung sind allerdings elf Ratifikationen von Staaten, die zusammen mindestens zwei Drittel der 1986 weltweit produzierten Menge von CFK herstellen. Am Ende der Konferenz wurde das Protokoll von 46 Staaten und der EG gezeichnet.

Die Verabschiedung des Protokolls ist zum einen auf Grund des Drängens der Vereinigten Staaten und Kanadas und durch einen Kompromiß mit der EG zustande gekommen; für die EG-Staaten dürfte damit einer Ratifikation des Ozonabkommens kein Hindernis mehr im Wege stehen. Andererseits schlägt sich im Zustandekommen des Protokolls jedoch auch die Tatsache nieder, daß die bedrohlichen Ausmaße, welche die Verdünnung des Ozongürtels angenommen hat — über der Antarktis ist zeitweilig ein Loch im Ozongürtel von der Größe der Vereinigten Staaten zu beobachten —, einer breiten Öffentlichkeit bewußt geworden sind. Hierzu hat nicht zuletzt die Aufklärungsarbeit des UNEP beigetragen. Exemplarisch sei auf die in Aufmachung und Informationsgehalt vorzügliche Serie 'UNEP Environment Briefing' hingewiesen, deren Nummer 1 (1986) dem Schutz der Atmosphäre und des Ozongürtels gewidmet war. *Klaus Dicke* □

Sozialfragen und Menschenrechte

Kinderhandel und kommerzielle Adoption: Unterfälle der Sklaverei und sklavereiähnlicher Praktiken — Enttäuschender UN-Bericht — Mangel an konkreten Informationen (41)

I. Erhebliche Schwierigkeiten bereitete die Umsetzung der Resolution 1983/30 des Wirtschafts- und Sozialrats der Vereinten Nationen vom 26. Mai 1983, die den Auftrag an das Zentrum für Menschenrechte der Weltorganisation enthielt, in Zusammenarbeit mit den relevanten Organen und Sonderorganisationen der Vereinten Nationen eine Studie über Ursachen und Implikationen des Kinderhandels einschließlich kommerziell motivierter (und dabei insbesondere der grenzüberschreitenden) Adoptionen zu erstellen. Die Initiative für dieses Vorhaben ging von der Unterkommission zur Verhütung von Diskriminierung und für Minderheitenschutz aus (Resolution 1982/15 v. 7.9.1982). Im Vorfeld forderte der Generalsekretär der Vereinten Nationen Regierungen, Organe der Vereinten Nationen, Sonderorganisationen und nichtstaatliche Organisationen auf, Informationen zu diesem heiklen Thema zu liefern.

Das Echo war ermutigend: 20 Staaten (Äquatorialguinea, Bahamas, Benin, Chile, El Salvador, Finnland, Frankreich, Guinea, Indien, Irak, Kuba, Madagaskar, Nicaragua, Niger, Österreich, Pakistan, Portugal, Rwanda,

Spanien, Tschechoslowakei und Venezuela) antworteten sowie zehn Organe der Vereinten Nationen und zwischenstaatliche Organisationen, außerdem 18 nichtstaatliche Organisationen; an sich keine schlechte Resonanz, der Großteil der Antworten enthielt jedoch nahezu keine substantiellen Informationen. Die Informationen der Regierungen beschränkten sich überwiegend auf Aussagen zur Rechtslage, ohne einen Einblick in die Praxis zu geben. Auch die sonstigen Berichte vermochten kein authentisches und umfassendes Bild der Wirklichkeit zu vermitteln, was auch für den Bericht der Interpol gilt. So mußte zur Abfassung dieser Vorstudie auf bereits vorliegende Materialien und Dokumente der Vereinten Nationen zurückgegriffen werden, wengleich der Untersuchungsgegenstand dort in der Regel nur eine Nebenrolle einnahm.

Gerade die Dürftigkeit des Ergebnisses unterstreicht einmal mehr die Notwendigkeit und die Bedeutung des Einsatzes von Sonderberichterstatern, denen es durch eigenes Recherchieren gelingt, Einblick in die Praxis zu gewinnen.

II. Der nicht sehr umfangreiche Bericht des Generalsekretärs (E/CN.4/Sub.2/1987/28 v. 29.5.1987) gibt unter anderem einen Überblick über die einschlägigen Regelungen des internationalen Rechts, die sich mit Sklaverei, sklavereiähnlichen Praktiken und den Rechten der Kinder befassen, wobei der Begriff des 'Kindes' im Rahmen der Studie in Anlehnung an die Definition der Internationalen Arbeitsorganisation auf Personen bis zum Alter von 15 Jahren gemünzt ist; statistische Angaben beziehen sich auf die Altersgruppe von 12 bis 15 Jahren.

Behandelt werden im übrigen drei Themenkomplexe:

- der Verkauf von Kindern zu Adoptionszwecken — im Rückgriff auf eine Definition der Unterkommission zur Verhütung von Diskriminierung und für Minderheitenschutz wird erwähnt, daß nur dann ein Fall von Sklaverei vorliegt, wenn die Eltern das Kind an einen Vermittler verkaufen, der es seinerseits gegen Geld an adoptionswillige Kandidaten gibt;

- die Zwangsarbeit von Kindern (Aspekt der Ausbeutung von Kinderarbeit) — zu diesem Themenkomplex wird auf den die Kinderarbeit begünstigenden Abbruch der Schulausbildung nach der Grundschule hingewiesen sowie auf die ungünstigen physischen Auswirkungen der Kinderarbeit mit oft irreversiblen Folgen für die Betroffenen (konkrete Zahlen fehlen jedoch, selbst Schätzungen über das Ausmaß des Verkaufs von Kindern zum Zwecke der Ausbeutung ihrer Arbeitskraft werden für nur schwer möglich erklärt);

- Prostitution — auch zu diesem Thema wird hervorgehoben, daß verlässliche Informationen kaum erhältlich sind; die Studie geht jedoch davon aus, daß die Zahl der Betroffenen — gerade auch im Hinblick auf jüngere Kinder und Jungen — weltweit steigt.

Aussagen zu den Ursachen enthält der Bericht nicht, wenn man von der Feststellung absieht, daß die mitwirkenden Eltern aus einer Reihe von Motiven handeln. Mit dem Wunsch nach einer besseren Ausbildung der Eltern oder internationaler Zusammenarbeit

zur Beseitigung des Kinderhandels ist es jedenfalls nicht getan.

III. Aufgenommen hat das Thema des Kinderhandels die im Rahmen der Unterkommission zur Verhütung von Diskriminierung und für Minderheitenschutz eingerichtete Arbeitsgruppe zur Sklaverei, die zu ihrer 12. Tagung im August zusammentrat. Ihr Bericht (E/CN.4/Sub.2/1987/25 v. 28.8.1987) geht mit der Vorstudie des Generalsekretärs ins Gericht: Diese könne zwar als Ausgangspunkt dienen, ermangele aber des sachlichen Gehalts; diese Inhalte ließen sich aber sehr wohl den Informationen entnehmen, die der Arbeitsgruppe während der vergangenen fünf Jahre seitens nichtstaatlicher Organisationen zugänglich gemacht wurden. Der Bericht des Generalsekretärs habe sich auf den Handel mit Kindern zum Zwecke der Adoption, der Zwangsarbeit und der Prostitution beschränkt; Kinder würden indes auch zu anderen Zwecken gehandelt, so zum Beispiel, um sie für verbrecherische Aktivitäten oder zum Betteln abzurichten oder um sie für Organtransplantationen zu benutzen. Zudem sei der Bericht zu sehr auf eine Altersgruppe eingegrenzt, nämlich die der 12- bis 15jährigen; in der Tat würden jedoch auch Kinder unter 12 Jahren verkauft, und der Konventionsentwurf über die Rechte des Kindes ziehe die Altersgrenze erst bei 18 Jahren. Ein weiterer Bericht des Generalsekretärs solle daher Erkenntnisse über den Kinderhandel insgesamt vorlegen und sich nicht auf nur eine Altersgruppe beschränken.

Birgit Laitenberger □

Mauretanien: Schlußbericht des Experten der Unterkommission — Vage Behauptungen einer Illustrierten — Sozio-ökonomische Anstrengungen erforderlich (42)

(Dieser Beitrag setzt den Bericht in VN 1/1985 S.27f. fort.)

I. Sklaverei als gesetzlich geschützte Institution sei in Mauretanien zwar abgeschafft, dennoch könne nicht ausgeschlossen werden, daß in entlegenen, von der Regierung schwer kontrollierbaren Gebieten so etwas wie De-facto-Sklaverei fortbestehe, indem Freigelassene benachteiligt würden — so die Quintessenz des Berichts, den der Belgier Marc Bossuyt als Experte der Unterkommission zur Verhütung von Diskriminierung und für Minderheitenschutz nach einem Besuch in Mauretanien im Januar 1984 erstellt hatte.

Dem Vorschlag der Unterkommission folgend, ersuchte der Wirtschafts- und Sozialrat mit Entscheidung 1985/143 vom 30. Mai 1985 die Unterkommission um Erstellung eines Zwischenberichts zu ihrer 38. und eines Schlußberichts zu ihrer 39. Tagung. Als der Zwischenbericht (E/CN.4/Sub.2/1985/26) am 25. August 1985 vorgelegt wurde, fehlte die Stellungnahme Mauretaniens, so daß sich der Bericht Bossuyts auf eine Wiedergabe der Stellungnahmen aus dem Verband der Vereinten Nationen — Weltbank, Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation (FAO), Organisation für Erziehung, Wissenschaft und Kultur (UNESCO), Internationale Arbeitsorganisation (ILO), Wirtschaftskommission für Afrika (ECA) und Entwicklungs-

programm (UNDP) — beschränken mußte. Peter Davies, der als Vertreter der Anti-Sklaverei-Gesellschaft an dem Besuch in Mauretanien teilgenommen hatte, führte den mangelnden Fortschritt nach diesem Besuch zum Teil auf die desinteressierte Haltung der Menschenrechtskommission zurück. Um wirksam zu sein und tatsächlich zu einer Lösung des jahrhundertealten Problems der Sklaverei führen zu können, müßten alle Hilfsleistungen koordiniert und in geeigneter Weise überwacht werden. Konsultationen zwischen allen Betroffenen sowie zügige und praxisnahe Vorschläge der zur Hilfe bereiten Stellen seien gefragt — eine Überzeugung, die sich auch aus den Stellungnahmen der verschiedenen Länder ablesen ließ und der auch der Beobachter Mauretaniens Ausdruck verlieh.

Mit ihrer Resolution 1985/11 forderte sodann die Unterkommission am 29. August 1985 die Menschenrechtskommission zur Koordinierung der Hilfsleistungen auf, um der Islamischen Republik Mauretanien wirksam in ihrem Bemühen zur Überwindung aller Folgen der Sklaverei beistehen zu können. Auf deren 42. Tagung im Frühjahr 1986 wies Davies nochmals auf die Möglichkeiten der Menschenrechtskommission zur Koordinierung der Hilfe hin und erklärte, möglicherweise sei auch eine gemeinsame Aktion der Länder in der Sahelzone erforderlich, um die Beseitigung der Folgen der Sklaverei in den Griff zu bekommen. Der Abgesandte Mauretaniens bekräftigte den Wunsch seiner Regierung, in vollem Umfang mit den Vereinten Nationen zusammenzuarbeiten, und kündigte einen Vorbericht seiner Regierung an, der auf die Empfehlungen des Expertenberichts an die Unterkommission eingehen werde.

II. In diesem Bericht Mauretaniens wurden Gesetze und begleitende Maßnahmen etwa in den Bereichen Entwicklung, Landbesitz, Justiz, Erziehung und Information angeführt, die das Ziel hatten, soziale Ungerechtigkeiten auszugleichen und den Lebensstandard der Bevölkerung anzuheben. Positiv wurde darin auch der schon erwähnte Besuch Bossuyts bewertet. Vermittels Rundschreiben würden die lokalen Behörden über die Vereinbarkeit der Abschaffung der Sklaverei mit der Scharia informiert und zur Befolgung der entsprechenden Vorschriften aufgerufen; die Massenmedien strahlten Informationssendungen aus, die alle Regionen des Landes in ihrer jeweiligen Sprache erreichten. Zudem seien die einschlägigen internationalen Abkommen wie etwa die Anti-Sklaverei-Konvention, die ILO-Konvention zur Abschaffung der Zwangsarbeit und das Übereinkommen gegen den Menschenhandel ratifiziert worden. Vor allem aber konzentrierte man sich auf die Entwicklung der ländlichen Bereiche, die mit beträchtlichen Mitteln und Sonderprogrammen gefördert werde. Nachdem nun — sowohl aus eigener Kraft als auch mit der geschätzten Hilfe der Vereinten Nationen — auch die letzten Folgen der Sklaverei beseitigt seien, sei jetzt nach Ansicht der Regierung Mauretaniens die Zeit vorüber, in der diese Frage auf internationalen Foren diskutiert werden müsse.

Auf Nachfrage des Experten der Unterkommission wurden die Informationen über die

verschiedenen Programme und Maßnahmen in einem späteren Bericht Mauretaniens nochmals ergänzt und konkretisiert. Die Regierung sei überzeugt, so hieß es darin, daß die rechtliche Abschaffung der Sklaverei und politische Aktionen allein unzureichend seien, wenn sie nicht von Maßnahmen zur effektiven Emanzipation aller früheren Sklaven begleitet würden. Deshalb seien ungeachtet Mauretaniens schwieriger wirtschaftlicher Lage Stellen eingerichtet worden, die die vollständige soziale und wirtschaftliche Eingliederung der früheren Sklaven zu Ende führten. Abschließend wurde nochmals hervorgehoben, daß die Frage der Sklaverei in Mauretanien nun von der Tagesordnung gestrichen werden müsse.

III. Für Aufregung sorgte ein Artikel in der französischen Zeitschrift »Paris Match« im April 1986, von dem der Experte zufällig Kenntnis erlangte. Eine als »enger Verwandter des früheren Präsidenten Mauretaniens« identifizierte Person bezeichnete in einem Interview den mehrmals verschobenen Besuch Bossuyts in Mauretanien als »Farce«. Der Grund für die Verschiebungen habe darin gelegen, daß die Regierung Mauretaniens zunächst Verschleiерungsmaßnahmen habe treffen müssen: Armee und Polizei hätten die früheren Sklaven in entlegene Gebiete gebracht und alle die Besucher möglicherweise irritierenden Spuren verwischt. Andere hätten dann ihren Platz eingenommen und die Rolle als »befreite Sklaven« übernommen, wo sie auf der festgelegten Besuchsrouten der Delegation geschildert hätten, wie glücklich sie seien, als freie Menschen nun Lesen, Schreiben und Rechnen lernen zu dürfen. Angesichts der Schwere dieser Vorwürfe bemühte sich Bossuyt intensiv um Aufklärung — erfolglos. Der Interviewer von »Paris Match« bestätigte zwar das Interview und präziserte, nicht die Mission selbst, sondern die Verschleiерungsmaßnahmen Mauretaniens habe sein Interviewpartner als »Farce« bezeichnen wollen; letzterer trat jedoch nicht mehr in Erscheinung und blieb den Beweis für seine Vorwürfe schuldig. Ein Produkt der Sensationspresse also? Diesen Schluß zog jedenfalls der Experte in seinem Bericht, da der Interviewte ansonsten leicht den Beweis für seine Behauptungen habe antreten können.

IV. Etwas enttäuschend, so der Schlußbericht Bossuyts (E/CN.4/Sub.2/1987/27 v.17.7.1987), fielen die Hilfsangebote aus. Nur wenige der UNDP-Geberländer — darunter die Bundesrepublik Deutschland — beantworteten überhaupt den Aufruf des Generalsekretärs; noch spärlicher war das Angebot an neuen Unterstützungsmaßnahmen. Positiv bewertet wurde hingegen der nach einem Besuch in Mauretanien im Juli 1986 verfaßte Bericht einer Mission mehrerer zuständiger Organe und Sonderorganisationen, der nach genauer Problemanalyse eine Übersicht über die Entwicklungsvorhaben Mauretaniens zusammengestellt hatte. Aus dem Verband der Vereinten Nationen selbst trafen nur zögernd spärliche Hilfsangebote ein. Während etwa UNCTAD und UN-ESCO ganz passen mußten, ILO und ECA weitere Informationen abwarten wollten, nutzte die Weltbank die Gelegenheit, ihr Konzept von »Modernisierung« zu propagie-

ren: durch wirtschaftliche Entwicklung könne die traditionelle Wirtschaftsweise überwunden werden, in der die Sklaverei gedeihen konnte.

Der Experte führte die zögernde Haltung darauf zurück, daß die Staaten sowohl inner- als auch außerhalb der UN zu oft handelten, als ob die im Menschenrechts- und die im Entwicklungssektor tätigen Organe nichts miteinander zu tun hätten. Darüber hinaus zeige es sich wieder einmal, daß mit Menschenrechten befaßte Organe der Entwicklungszusammenarbeit wesentlich mehr Aufmerksamkeit zollten als umgekehrt.

V. Abschließend dankte Bossuyt Mauretanien für die gute Zusammenarbeit; die Ratifikation der einschlägigen internationalen Instrumente sowie die verschiedenen Entwicklungsprogramme und begleitenden Maßnahmen seien Schritte in die richtige Richtung. Zunächst habe man das wirkliche Ausmaß des Problems in seinem historischen, sozialen und wirtschaftlichen Kontext begreifen müssen. Nun müsse die Regierung Mauretaniens zu weiteren Schritten ermutigt und alle Staaten und internationalen Gremien zur Hilfeleistung aufgefordert werden. Er habe zwar von beiden Seiten noch mehr Energie in der Bewältigung dieser Fragen und großzügigere Hilfe erwartet, doch sei er überzeugt, daß die Aufmerksamkeit der Staatengemeinschaft nun auf die Situation Mauretaniens gelenkt sei.

Martina Palm-Risse □

Rechtsfragen

Völkerrechtskommission: Artikelentwürfe zu zwei Projekten — Schritt zur Verfolgung von Verbrechen gegen Frieden und Sicherheit der Menschheit (43)

(Dieser Beitrag setzt den Bericht in VN 6/1986 S.214f. fort.)

Neu- beziehungsweise wiedergewählt wurden die 34 Mitglieder der Völkerrechtskommission der Vereinten Nationen im November 1986 durch die Generalversammlung für eine fünfjährige Amtsperiode. Dieses mit der Kodifikation und Fortentwicklung des Völkerrechts betraute Nebenorgan der UN-Generalversammlung (neue Zusammensetzung: VN 2/1987 S.80) hielt seine 39. Tagung vom 4. Mai bis zum 17. Juli in Genf ab. Fortschritte erzielte die Kommission in diesem Jahr im wesentlichen bei zweien ihrer Arbeitsprojekte.

Erstmals wurden Artikelentwürfe für den schon in der Anfangszeit der Vereinten Nationen und seit 1982 erneut diskutierten *Kodex der Verstöße (jetzt: Verbrechen) gegen den Frieden und die Sicherheit der Menschheit* vorläufig angenommen. Die in den Kodex aufzunehmenden Verbrechen sollen hiernach völkerrechtlichen, vom nationalen Recht unabhängigen Straftatbeständen unterfallen (Art.1, 2) und unverjährbar sein (Art.5). Den angeklagten Einzelpersonen, auf die sich der Kodex nun eindeutig bezieht (Art.3), soll im Verfahren ein ausführlich umschriebener Katalog prozessualer Grundrechte zur Seite stehen (Art.6), zusammengestellt aus den maßgeblichen Konventionen des humanitären Völkerrechts. Bevor es zur Diskussion konkreter Straftatbestände